

# Rechtsecke

## Entscheidung EuGH zur deutschen Urlaubsregelung

### Hier: Ergänzung

Im Rahmen der Rechtsecke wurde bereits informiert, dass der Europäische Gerichtshof entschieden hat, dass die derzeitige Regelung des deutschen Bundesurlaubsrechtes, wonach der Urlaubsanspruch grundsätzlich spätestens am 31.03. des Folgejahres verfällt, mit dem europäischen Recht nicht vereinbar ist.

Nationale Rechtsvorschriften dürfen diese Ansprüche nicht untergehen lassen.

Der Neunte Senat des BAG hat § 7 Abs. 3 und 4 BUrlG bisher so ausgelegt, dass der Urlaubsabgeltungsanspruch erlischt, wenn der Urlaubsanspruch aufgrund der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers bis zum Ende des Übertragungszeitraums nicht erfüllt werden kann.

In seinem Urteil vom 24.03.2009 (9 AZR 983/07) bringt der Senat nunmehr zum Ausdruck, dass er an der vorgenannten Rechtsprechung nicht mehr festhält und nunmehr der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes folgt.

Vor dem Hintergrund der Rechtsnormhierarchie war eine derartige Entscheidung zu erwarten.

### Hinweis:

Soweit in Ihrem Unternehmen Sachverhalte bekannt sind, die eine Urlaubsabgeltung erwarten lassen, so sollte mit dem Steuerberater entsprechend Rücksprache gehalten werden, um im Ergebnis entsprechende Rückstellungen bilden zu können.